

# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **11.04.2019**

Nr.: **8/2019**

---

**I N H A L T :**

---

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Seite</b>
30/2019	Bebauungsplan Nr. 65a „Wilmsberg-Süd II / nördlicher Teil“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit .....	2
31/2019	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 04.04.2019 .....	6

## Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 65a „Wilmsberg-Süd II / nördlicher Teil“ - Aufstellung der Kreisstadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit**

Der Rat der Kreisstadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65a "Wilmsberg-Süd II / nördlicher Teil" mit den Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen:

*„Gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der zuletzt geänderten Fassung, wird der Bebauungsplan Nr. 65a „Wilmsberg-Süd II / nördlicher Teil“ der Kreisstadt Steinfurt mit den Festsetzungen nach § 9 BauGB und § 86 Bauordnung NRW als Satzung beschlossen.*

*Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.“*

Der Geltungsbereich ist aus den anliegend aufgeführten Kartenausschnitten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 215 BauGB dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel des Abwägungsvorgangs sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Kreisstadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist schriftlich darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3), Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Bau-gesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geltenden Fassung, sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie § 2 (4) Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), in der zuletzt geltenden Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

### **Übereinstimmungsbestätigung:**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 04.04.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet. Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung, und § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60 - 69), in der zuletzt geänderten Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

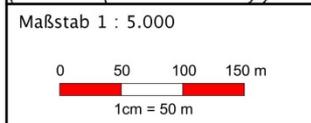
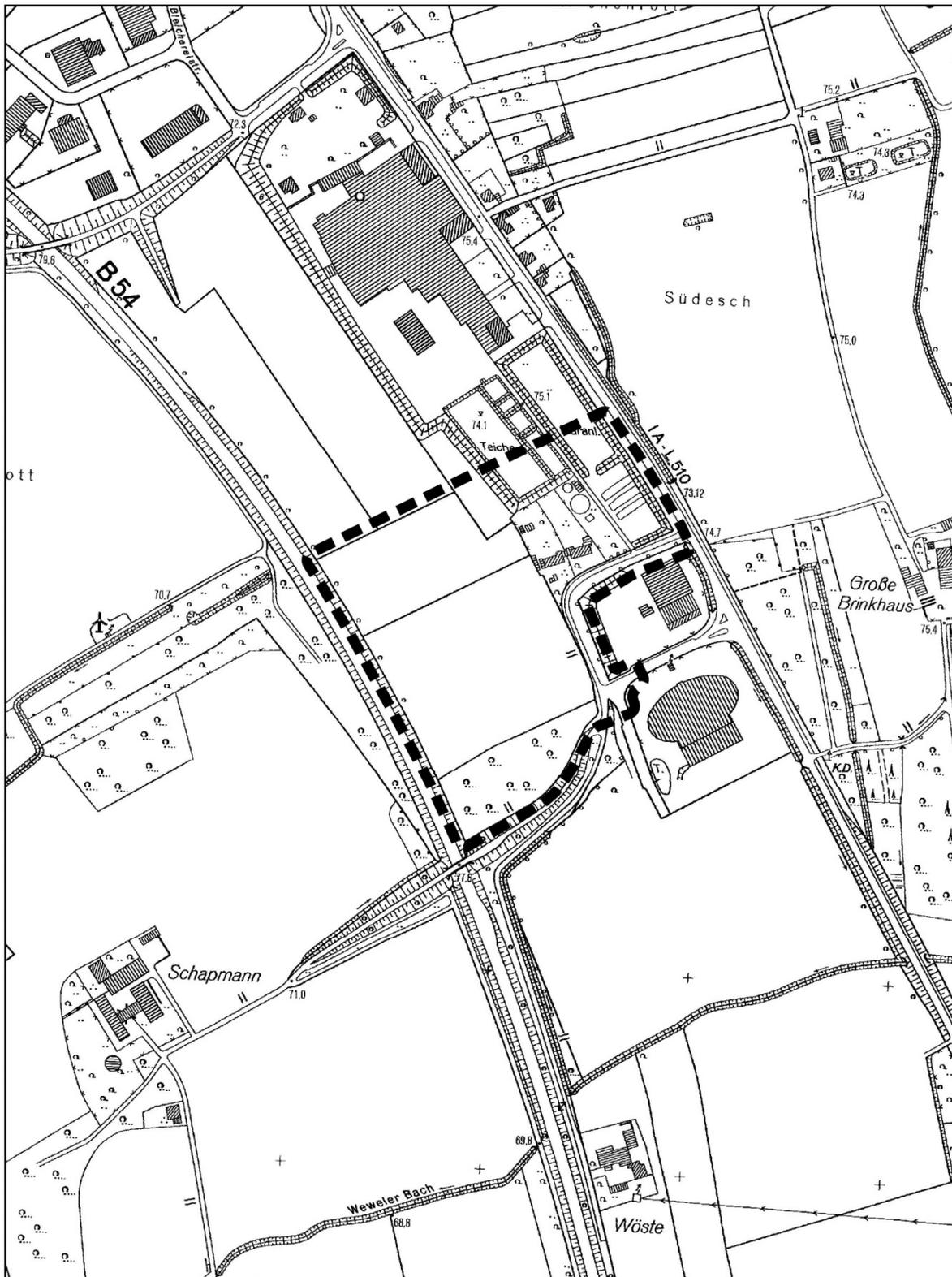
Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65a „Wilmsberg-Süd II / nördlicher Teil“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 09.04.2019

Kreisstadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
Az.: III/61/sb

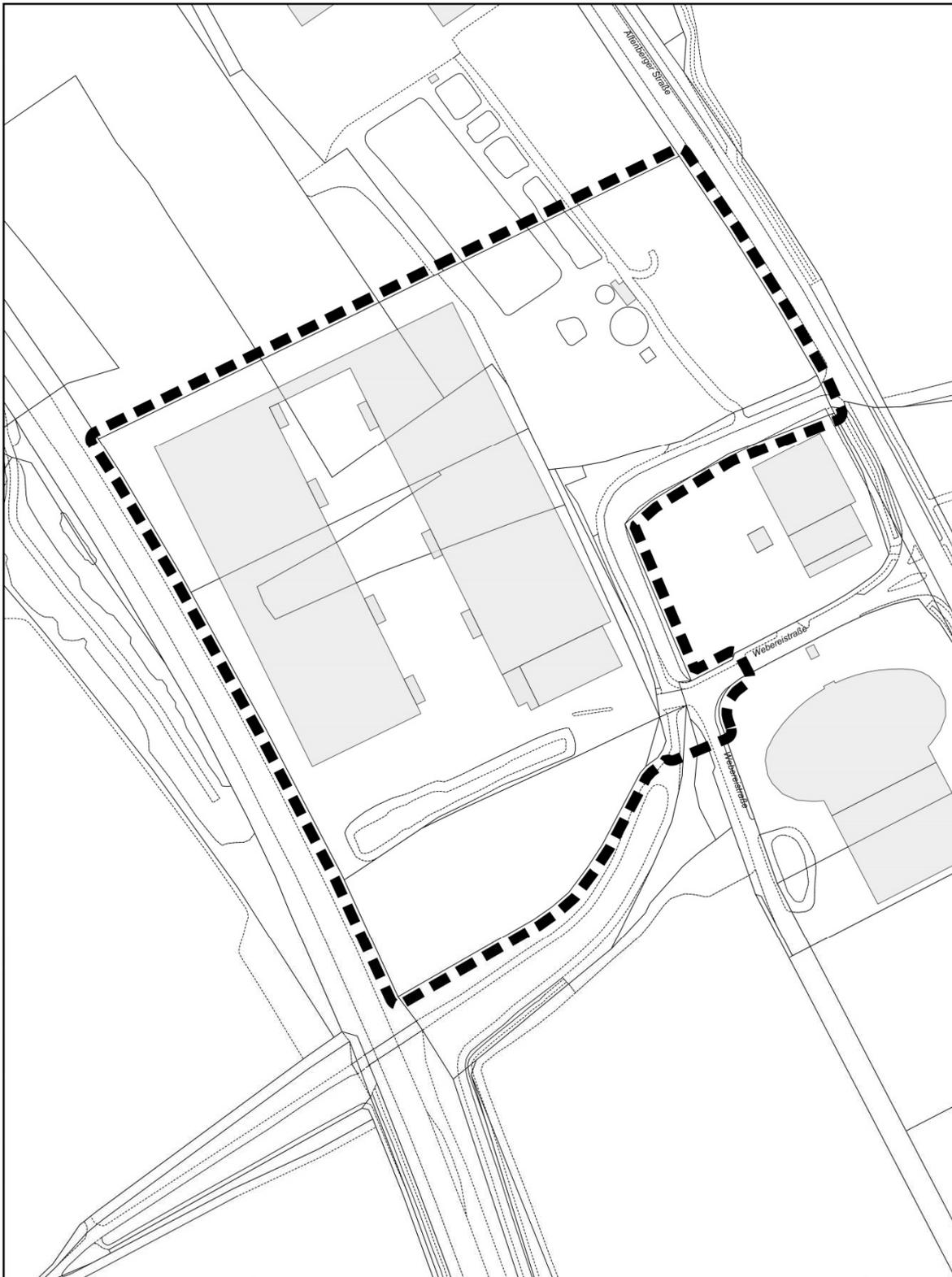
i.V.

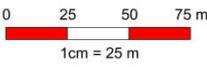
gez. Lindemann  
1. Beigeordnete



Bebauungsplan Nr. 65a  
"Wilmsberg-Süd II / nördlicher Teil"  
- Übersichtsplan -





<p>Maßstab 1 : 2.500</p> 	<p>Bebauungsplan Nr. 65a "Wilmsberg-Süd II / nördlicher Teil" - Geltungsbereich -</p>	
--	---	---

## Bekanntmachung

---

### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen im Gebiet der Stadt Steinfurt vom 04.04.2019**

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV NRW. S. 172); in Kraft getreten am 30. März 2018, in Verbindung mit den §§ 25 und 27 Abs. 1 u. 4 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Steinfurt als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Steinfurt vom 04.04.2019 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Borghorst und Burgsteinfurt dürfen im Zeitraum vom 14.04.2019 bis zum 31.12.2020 an den nachstehend aufgeführten Sonntagen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein:

#### **Stadtteil Burgsteinfurt**

- 14.04.2019 und 05.04.2020 (Marktschreier Markt)
  - 05.05.2019 und 03.05.2020 (Kreativ- und Handwerkermarkt)
  - 06.10.2019 und 04.10.2020 (Erntedankfest)
  - 08.12.2019 und 06.12.2020 (Nikolausmarkt)
- jeweils von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

#### **Stadtteil Borghorst**

- 28.04.2019 und 19.04.2020 (Brunnenfest)
  - 01.09.2019 und 06.09.2020 (Schweinemarkt)
  - 27.10.2019 und 25.10.2020 (Muffenmarkt)
  - 15.12.2019 und 13.12.2020 (Weihnachtsmarkt)
- jeweils von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr

Die in den Stadtteilen Burgsteinfurt und Borghorst für die Öffnung der Verkaufsstellen privilegierten Bereiche werden entsprechend definiert bzw. ausgewiesen, vgl. Anlagen 1 und 2.

## § 2

Verkaufsstellen „in den Bereichen der Altstadt im Stadtteil Burgsteinfurt und Bagno/Buchenberg“ des staatlich anerkannten Erholungsortes Steinfurt dürfen an 40 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, in der Zeit von 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr, für den Verkauf von Waren, die für diesen Ort kennzeichnend sind (wie z. B. Leinen- und Blaudruck), Waren zum sofortigen Verzehr, frischer Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, geöffnet sein.

Von der Freigabe ausgenommen sind drei Adventssonntage, der 1. u. 2. Weihnachtstag, der Ostersonntag, der Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage (Karfreitag, Allerheiligen, Totensonntag, Volkstrauertag) im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW. Die privilegierten, vorstehend genannten Bereiche werden definiert bzw. ausgewiesen, vgl. Anlage 3.

## § 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die dort zugelassenen Waren verkauft.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2, 1. Halbsatz des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 Euro geahndet werden.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

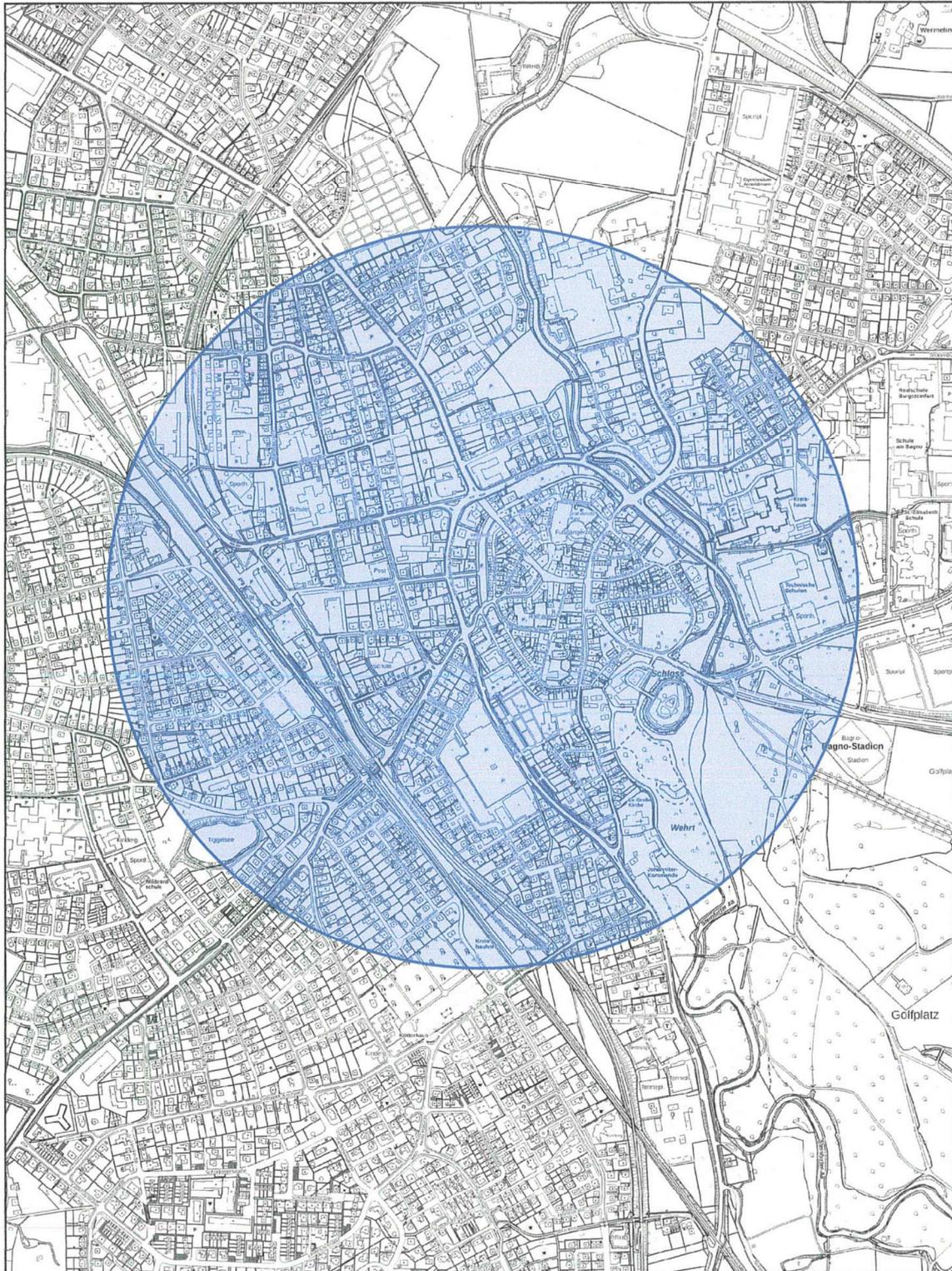
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

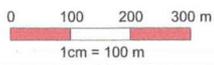
48565 Steinfurt, 09.04.2019

Stadt Steinfurt  
Die Bürgermeisterin  
i. V.

gez. Maria Lindemann  
Erste Beigeordnete



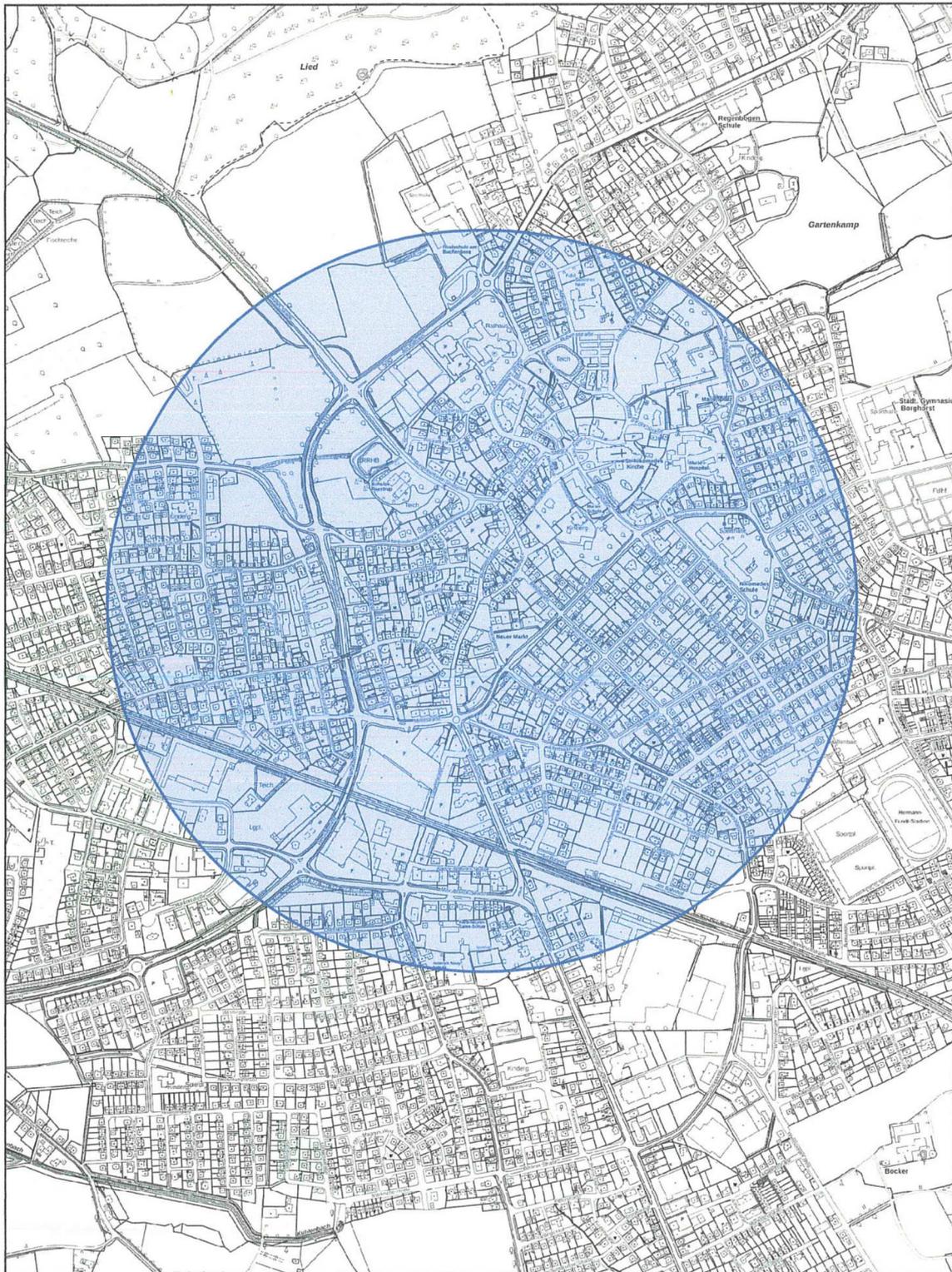
Maßstab 1:10.000



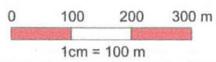
Innstadt Burgsteinfurt - 750m-Radius

**ANLAGE 1**





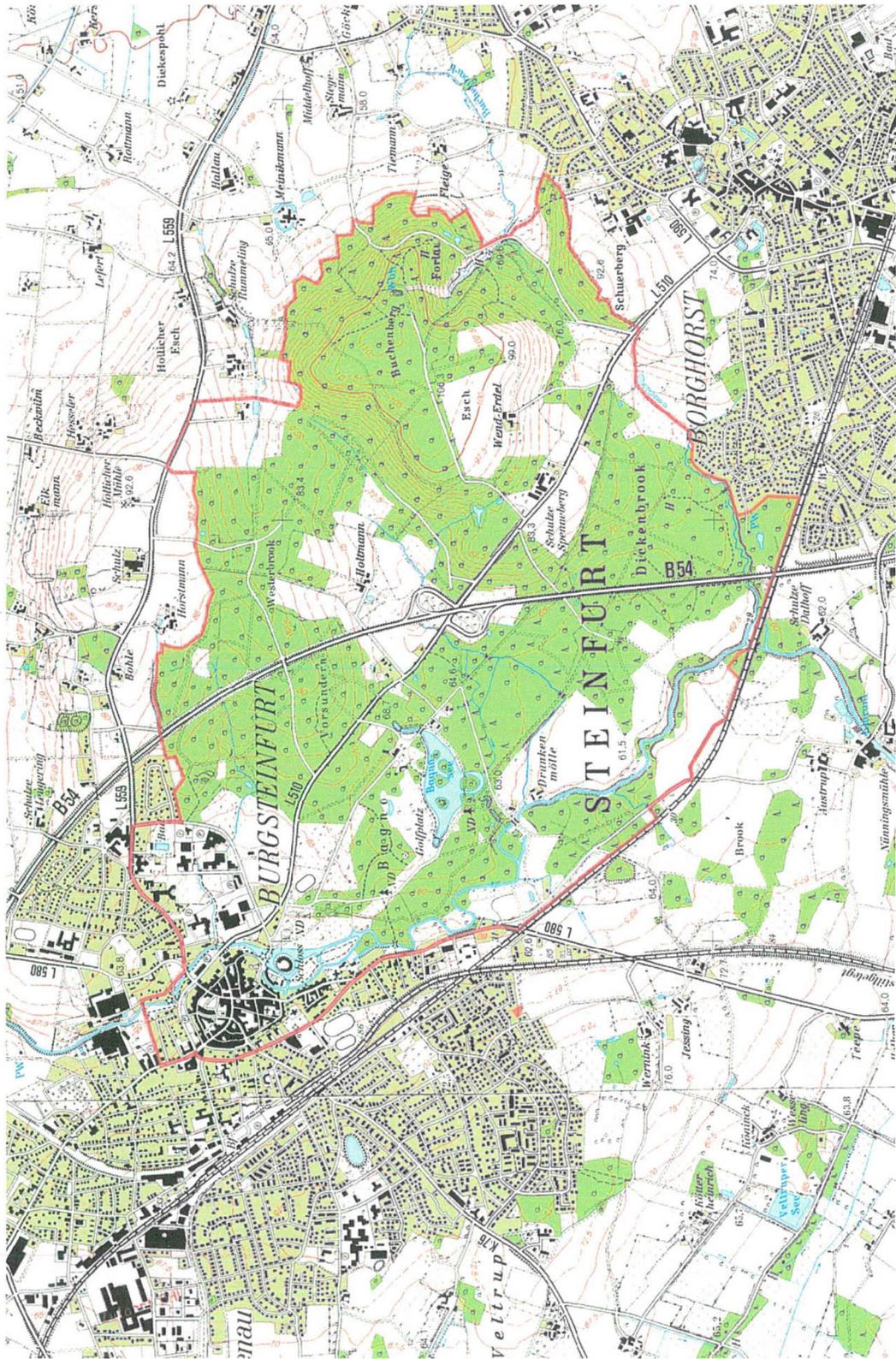
Maßstab 1:10.000



Innestadt Borghorst - 750m-Radius

**ANLAGE 2**





Masstab 1:25000

ANLAGE 3